

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 191. Ratssitzung vom 30. Oktober 2013

4401. 2013/215

Weisung vom 12.06.2013:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Friesenberg, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die Baulinien entlang dem SZU-Trasse zwischen der Bühlstrasse und der Friesenbergstrasse sowie die Baulinie der Friesenbergstrasse im Bereich der Liegenschaft Nr. 145 werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2013-12, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2013-12 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Kurt Hüssy (SVP): *Die Baulinienvorlage Friesenberg ist sehr gut ausgearbeitet. Es werden etliche Baulinienlücken geschlossen und einige neue auf bestehende Hausfasaden gelegt. Im Weiteren gibt es auch Situationen, wo die Verschiebung der Baulinien dem Eigentümer zugutekommt. Die Kommission hat die Weisung einstimmig angenommen.*

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK PD/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Kurt Hüssy (SVP), Referent; Präsident Mauro Tuena (SVP), Vizepräsident Roger Tognella (FDP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Patrick Hadi Huber (SP) i. V. von Alan David Sangines (SP), Markus Hungerbühler (CVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Philipp Käser (GLP) i. V. von Guido Trevisan (GLP), Markus Knauss (Grüne), Matthias Probst (Grüne), Roland Scheck (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V mit 109 gegen 0 Stimmen zu.

2 / 2

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die Baulinien entlang dem SZU-Trasse zwischen der Bühlstrasse und der Friesenbergstrasse sowie die Baulinie der Friesenbergstrasse im Bereich der Liegenschaft Nr. 145 werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2013-12, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr.2013-12 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 6. November 2013 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 5. Dezember 2013)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat